

Frauenfeld, 2. April 2024

Entscheid Nr. 0030

BOA/PG Nr. 2023.11-017

Politische Gemeinde Wängi

Festlegung Gewässerraumlinienplan Murg Wängi Spitzwis - Neubrugg (km 13.42 - 14.11) und Teilaufhebung 'Baulinienplan Wängi RRB 649/1989'

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 14. November 2023 beschlossene Gewässerraumlinienplan Murg Wängi Spitzwis - Neubrugg (km 13.42 - 14.11) wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Wängi am 14. November 2023 beschlossene Teilaufhebung 'Baulinienplan Wängi RRB 649/1989' wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Wängi, Steinlerstrasse 2, Postfach 69, 9545 Wängi, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan und zur Teilaufhebung des Baulinienplans mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Appenzeller Bahnen AG, Infrastruktur, St.Gallerstrasse 53, 9102 Herisau
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan und zur Teilaufhebung des Baulinienplans, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 23. November 2023 ersucht die Politische Gemeinde Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 14. Februar 2023 vorgeprüft.

2. Die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen umfassen die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums für die Murg (Gewässer Nr. 08) zwischen dem Gebiet Spitzwies und dem Gebiet Neubrugg (km 13.42 - 14.11) nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201). Die Festlegung der vorliegenden Gewässerraumlينien steht im Zusammenhang mit einem Wasserbauprojekt. Dieses soll insbesondere die Fischgängigkeit in diesem Abschnitt der Murg verbessern. Gleichzeitig mit der Festlegung der Gewässerraumlينien erfolgt auch eine Teilaufhebung des Baulinienplans Wängi (DBU-Entscheid Nr. 649 vom 16. Mai 1989), da die Baulinien teilweise in den Gewässerraum hineinragen. Die öffentliche Auflage hat koordiniert stattgefunden.
3. Der Bund verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen (Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes; GSchG, SR 814.20). Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt durch die Festlegung von Gewässerraumlينien (§ 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren; WBSNG, RB 721.1).

Die vorliegende Gewässerraumlينienplanung umfasst den Gewässerraumlينienplan (Massstab 1:1'000) mit den verbindlichen Gewässerraumlينien. Erläuternde Bestandteile sind der Planungsbericht und die technische Dokumentation für die beiden Gewässerabschnitte. Die Festlegungen im Plan sind sachgerecht und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar.

Nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlينien durch die Politische Gemeinde Wängi müssen die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden.

Sobald die Politische Gemeinde Wängi den Gewässerraumlينienplan in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraums nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

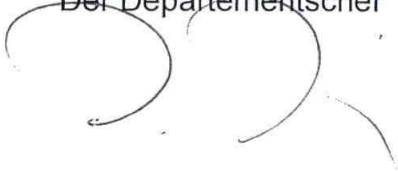
4. Der Baulinienplan Wängi erstreckt sich über das gesamte Siedlungsgebiet. Im Bereich der Parzellen Nrn. 240 und 586 ist der Baulinienplan nicht mehr zeitgemäss, da er zu geringe Abstände zum Ufergehölz und zum Gewässer vorsieht. Teilweise

3/3

verlaufen die Baulinien ausserhalb der Bauzone und innerhalb des Waldes. Die Teilaufhebung der Baulinien ist nachvollziehbar und wird begrüsst.

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

02. APR. 2024